

Synopse

Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft – Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; SGS 120)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **120**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
	Gesetz über die politischen Rechte (GpR)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 120 , Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 36 Listen, Veröffentlichung</p> <p>¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Sie werden mit Ordnungsnummern versehen.</p> <p>² Die Listen werden bei kantonalen Wahlen von der Landeskanzlei im Amtsblatt, bei Gemeindewahlen von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht.</p>	<p>§ 36 Listen, <u>Listengruppen und Veröffentlichung</u></p> <p>² Die Listen werden bei kantonalen Wahlen von der Landeskanzlei mit gleicher Bezeichnung bilden im Amtsblatt, bei Gemeindewahlen von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht<u>Kanton eine Listengruppe.</u></p> <p>³ Eine Liste, die nur in einem Wahlkreis eingereicht wird, bildet ebenfalls eine Listengruppe.</p>	<p>Neu werden in dieser Bestimmung die Listengruppen aufgenommen. Aufgrund der Systematik bzw. des inhaltlichen Zusammenhangs wird kein neuer Paragraph erfasst, sondern die Regelung erfolgt in § 36 GpR.</p> <p>An dieser Stelle werden die Listengruppen definiert (vgl. § 36 Abs. 1 GpR bzgl. Definition «Listen»). Listenverbindungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Der Klarheit halber wird geregelt, was gilt, wenn lediglich eine Liste in einem Wahlkreis eingereicht wird.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
	<p>⁴ Die Listen werden bei kantonalen Wahlen von der Landeskanzlei im Amtsblatt, bei Gemeindewahlen von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht.</p>	<p>Aufgrund der Systematik wird der bisherige Abs. 2 neu in Abs. 4 geregelt.</p>
<p>§ 39 Ermittlung des Ergebnisses</p> <p>¹ Massgebend für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Parteistimmenzahlen.</p> <p>² Die Parteistimmenzahl setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. den Kandidatenstimmen, d.h. den Stimmen, welche die Kandidaten der gleichen Parteiliste erhalten haben;</p> <p>b. den Zusatzstimmen, d.h. der Zahl der leeren Linien auf den Listen der gleichen Partei; als leere Linien gelten auch die ungültigen Stimmen und die gestrichenen Namen.</p> <p>³ Die leeren Linien auf den Freien Listen fallen als leere Stimmen ausser Betracht.</p>	<p>§ 39 Ermittlung des Ergebnisses <u>Parteistimmenzahlen</u></p> <p>a. den Kandidatenstimmen <u>Kandidierendenstimmen</u>, d.h. den Stimmen, welche die <u>Kandidatinnen und Kandidaten der gleichen Parteiliste einer Liste</u> erhalten haben; <u>und</u></p> <p>b. den Zusatzstimmen, d.h. der Zahl der leeren Linien auf den Listen der gleichen Partei <u>Liste</u>; als leere Linien gelten auch die ungültigen Stimmen und die gestrichenen Namen.</p> <p>³ Die leeren Linien auf den Freien Listen <u>Blankolisten</u> fallen als leere Stimmen ausser Betracht.</p>	<p>Der Titel stimmt mit dem Inhalt nicht überein und wird deshalb angepasst.</p> <p>Genderneutrale Sprache (wobei zuerst die weibliche, dann die männliche Form aufzuführen ist).</p> <p>Gleichlautende Terminologie.</p> <p>Gleichlautende Terminologie.</p> <p>Anpassung der Bezeichnung (vgl. § 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 3 GpR).</p>
	<p>§ 39a Quorum</p>	<p>Diese Bestimmung betrifft die Regelung der Quoren.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
	<p>¹ Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn:</p> <p>a. eine ihrer Listen in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhält oder</p> <p>b. die Listengruppe eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 % entspricht.</p> <p>² Ein Quorum kommt in den Gemeinden nur dann zur Anwendung, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht.</p>	<p>Alle Berechnungen auf kantonaler Ebene (neben der gesamtkantonalen 3%-Hürde auch die kantonsweite Oberzuteilung auf die Listengruppen) müssen sich auf die Wählerzahl beziehen und nicht auf die Parteistimmen. Auf Wahlkreisebene (neben der 5%-Hürde in einem Wahlkreis auch die Unterzuteilung auf die Listen der Wahlkreise) kann jedoch von der Parteistimmenzahl ausgegangen werden. Die Berechnung mittels Parteistimmen sehen im Übrigen auch andere Kantone in diesem Bereich vor.</p> <p>Wählerzahl: Die Teilung der Parteistimmenzahl einer Liste durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis gemäss § 49 GpR zu vergebenden Mandate ergibt die Wählerzahl der Liste. Es findet keine Rundung statt (rechnerisch gibt es keinen Grund für eine Rundung; vgl. auch § 40 Abs. 1 GpR).</p> <p>Um die Gemeindeautonomie zu wahren, sollen die Gemeinden selber entscheiden, ob sie bei Proporzahlen (vgl. § 32 Abs. 1 Bst. c und d GpR) ein Quorum in die Gemeindeordnung aufnehmen wollen.</p> <p>Der vorliegende Abs. 2 ist im Übrigen erforderlich, weil ansonsten die Regelung von Abs. 1 auch für die Gemeinden gelten würde.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>§ 40 Verteilung der Mandate auf die Parteien</p> <p>¹ Für die Verteilung der Mandate auf die Parteien werden bei der Wahl des Landrats und des Verfassungsrats folgende Regionen gebildet:</p> <p>a. Region 1, umfassend die Wahlkreise Allschwil, Binningen und Oberwil;</p> <p>b. Region 2, umfassend die Wahlkreise Reinach, Münchenstein, Muttenz und Laufen;</p> <p>c. Region 3, umfassend die Wahlkreise Pratteln und Liestal;</p> <p>d. Region 4, umfassend die Wahlkreise Sissach, Gelterkinden und Waldenburg.</p>	<p>§ 40 Totalrevidiert. Oberzuteilung auf die Listengruppen</p> <p>¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Mandate geteilt. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.</p>	<p>Diese Bestimmung regelt die Oberzuteilung auf die Listengruppen.</p> <p>Für Proporzahlen in den Gemeinden gemäss § 32 Abs. 1 GpR i.V.m. 47 Abs. 2 GpR gelangt die Oberzuteilung sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>Für jede Liste wird die sog. Wählerzahl festgelegt. Hier findet keine Rundung statt (rechnerisch gibt es keinen Grund für eine Rundung).</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>² In jedem Wahlkreis werden die Parteistimmenzahlen durch die Zahl der Wahlkreismandate geteilt. Die auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Ergebnisse sind die Wählerzahlen.</p> <p>³ In jeder Region werden die Wählerzahlen aller Parteien zusammengezählt und durch die Zahl der Mandate der Region plus 1 geteilt. Das auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist die 1. Wahlzahl.</p> <p>⁴ Jede Partei erhält so viele Mandate, als die 1. Wahlzahl in ihrer Wählerzahl der Region enthalten ist.</p> <p>⁵ Können auf diese Weise nicht alle Mandate verteilt werden, so wird die Wählerzahl jeder Partei durch die Zahl der bereits zugeteilten Mandate plus 1 geteilt und das 1. Restmandat der Partei mit dem grössten Quotienten zugeteilt. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle Restmandate verteilt sind.</p>	<p>² In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantonswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.</p> <p>³ Die Landeskanzlei legt den Kantonswahlschlüssel so fest, dass die 90 Mandate beim Vorgehen gemäss Abs. 2 vergeben werden.</p> <p>⁴ Kommt es bei der Berechnung gemäss Abs. 2 zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, zieht die Landschreiberin oder der Landschreiber in Anwesenheit der betroffenen Listenverantwortlichen das Los.</p>	<p>Die Wählerzahlen werden in jeder Listengruppe zusammengezählt und durch den sog. Kantonswahlschlüssel geteilt. Das Ergebnis wird standardmässig gerundet.</p> <p>Die Höhe des Kantonswahlschlüssels kann dabei nur durch Versuchen und allenfalls Korrigieren berechnet werden (erster Richtwert für den Kantonswahlschlüssel = $\frac{[\text{Total aller Wählerzahlen}]}{[\text{Total Anzahl Mandate im Kanton}]}$). Falls mit dem ersten Richtwert zu viele oder zu wenige Mandate verteilt werden, ist der Kantonswahlschlüssel anzupassen (zu erhöhen, wenn zu viele Mandate oder zu reduzieren, wenn zu wenige Mandate vergeben wurden).</p> <p>Mit diesem Schritt wird die Zahl der Sitze einer Listengruppe gesamtkantonal festgelegt.</p> <p>Die Landeskanzlei ist zuständig für die Berechnung des sog. Kantonswahlschlüssels. Dieser muss allenfalls in mehreren Schritten (iterativ) berechnet werden, um den korrekten Wert zu erhalten.</p> <p>Bei gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten soll das Los entscheiden.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>⁶ Haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so erhält jene unter diesen Listen das nächste Mandat, die bei der Teilung nach § 40 Abs. 4 den grössten Rest erzielt.</p> <p>⁷ Falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist.</p> <p>⁸ Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Stimmzahl aufweist.</p> <p>⁹ Falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmzahl aufweisen, entscheidet das Los.</p>		
<p>§ 41 Verteilung der Parteimandate auf die Wahlkreise</p> <p>¹ In jeder Region wird die Wählerzahl jeder Partei durch die Zahl der ihr gemäss § 40 zugeteilten Mandate geteilt. Die auf das Ergebnis folgende höhere ganze Zahl ist die 2. Wahlzahl.</p>	<p>§ 41 Totalrevidiert. Untorzuteilung auf die Listen</p> <p>¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.</p>	<p>In dieser Bestimmung wird die Untorzuteilung auf die Listen normiert.</p> <p>Für Verhältniswahlen in den Gemeinden gemäss § 32 Abs. 1 GpR i.V.m. § 47 Abs. 2 GpR kommt nur die Oberzuteilung sinngemäss und keine Untorzuteilung zur Anwendung.</p> <p>Die Parteistimmenzahl einer Liste eines bestimmten Wahlkreises wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und standardmässig gerundet (doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung). Dadurch steht fest, wie viele Sitze einer bestimmten Liste zustehen.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>² Jede Partei erhält im Wahlkreis so viele Mandate, als die 2. Wahlzahl in ihrer Wählerzahl enthalten ist. Restmandate entfallen auf jene Wahlkreisparteien, die bei der Teilung ihrer Wählerzahl durch die 2. Wahlzahl die grössten Bruchzahlen aufweisen. Haben mehrere Wahlkreisparteien aufgrund der gleichen Bruchzahl den gleichen Anspruch auf ein Restmandat, so entscheidet das Los.</p> <p>³ Entfallen so auf einen Wahlkreis weniger Mandate, als ihm gemäss § 49 zustehen, so werden ihm die fehlenden Mandate zulasten jener Parteien zugeteilt, welche im übervertretenen Wahlkreis bei einer Mandatverteilung gemäss dem Verfahren von § 40 kein Mandat bzw. die letzten Mandate erhalten würden und im untervertretenen Wahlkreis eine Liste eingereicht haben. Bei dieser Berechnung werden nur Parteien berücksichtigt, die bei der regionalen Mandatverteilung mindestens ein Mandat erhalten haben. Die Regelung von § 40 ist sinngemäss anzuwenden.</p>	<p>² Die Landeskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1:</p> <p>a. jeder Wahlkreis die ihm zugeteilte Anzahl Mandate erhält;</p> <p>b. jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zugeteilte Anzahl Sitze erhält.</p> <p>³ Kommt es bei der Berechnung gemäss Abs. 1 zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, zieht die Landschreiberin oder der Landschreiber in Anwesenheit der betroffenen Listenverantwortlichen das Los.</p>	<p>Die Landeskanzlei ist zuständig für die Festlegung der Wahlkreis-Divisoren und der Listengruppen-Divisoren.</p> <p>Für jeden Wahlkreis und für jede Listengruppe ist der Divisor so zu ermitteln, dass zum einen jeder Wahlkreis die ihm zustehende Anzahl Mandate bekommt bzw. diejenige Anzahl Mandate erhält, die auf ihn entfällt und zum anderen jede Listengruppe diejenige Anzahl Sitze erhält, die ihr gesamtkantonal zusteht. Die Divisoren lassen sich dabei nicht direkt herleiten, sondern werden in mehreren Schritten ermittelt. Mit zunehmender Zahl von Wahlkreisen und Listengruppen erhöht sich die Komplexität der Divisorenermittlung, so dass in der Praxis dafür ein Computerprogramm verwendet wird. Das Resultat lässt sich abschliessend überprüfen.</p> <p>In der Regel wird mittels des Computerprogramms eine eindeutige Zuteilung stattfinden. In den äusserst seltenen Fälle, in denen sich gleichwertige Rundungsmöglichkeiten ergeben, ist ein Losentscheid vorgesehen.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>⁴ Entfallen auf mehrere Wahlkreise weniger Mandate, als ihnen gemäss § 49 zustehen, so werden ihnen die fehlenden Mandate gemäss dem Verfahren von Abs. 3 zugeteilt. Dabei ist bei demjenigen untervertretenen Wahlkreis zu beginnen, in welchem die das Mandat abgebende Partei zuerst ein weiteres Mandat erhalten würde. Die Regelung von § 40 ist sinngemäss anzuwenden.</p>		
<p>§ 42 Bestimmung der Gewählten</p> <p>¹ Von jeder Parteiliste sind gemäss der aufgrund von § 41 erhaltenen Sitzzahl diejenigen Kandidaten gewählt, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.</p> <p>² Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.</p> <p>³ Die nicht gewählten Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmzahlen als Ersatzleute bezeichnet.</p>	<p>¹ Von jeder Parteiliste<u>Liste</u> sind gemäss nach Massgabe der aufgrund von § 41 erhaltenen Sitzzahl die<u>erreichten Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten</u> gewählt, welche die höchsten Stimmzahlen<u>am meisten Stimmen</u> erhalten haben.</p> <p>² Bei gleicher Stimmzahl<u>Stimmgleichheit</u> entscheidet das Los. <u>Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.</u></p> <p>³ Die nicht gewählten <u>Kandidatinnen und</u> Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmzahlen als Ersatzleute bezeichnet.</p>	<p>Da für die Gemeinden nur die Oberzuteilung (sinngemäss) und keine Unterzuteilung zur Anwendung kommt, ist ein Verweis auf § 41 GpR - wie bei § 42 Abs. 1 aGpR - nicht möglich. Der Absatz muss deshalb umformuliert werden.</p> <p>Grundsätzlich gleiche Formulierung wie in § 28 Abs. 5 GpR (ohne die Option der Stichwahl).</p> <p>Genderneutrale Sprache (wobei zuerst die weibliche, dann die männliche Form aufzuführen ist).</p>
<p>§ 43 Besondere Fälle</p>		

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>¹ Werden einer Partei in einem Wahlkreis mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten aufgestellt hat, so findet eine Ergänzungswahl gemäss § 45 statt.</p>	<p>¹ Werden einer <u>Partei</u><u>liste</u> in einem Wahlkreis mehr Sitze zugeteilt, als sie <u>Kandidatinnen bzw.</u> Kandidaten aufgestellt hat, so findet eine Ergänzungswahl gemäss § 45 statt.</p>	<p>Genderneutrale Sprache (wobei zuerst die weibliche, dann die männliche Form aufzuführen ist).</p> <p>Gleichlautende Terminologie.</p> <p>In diesem Fall muss eine Ergänzungswahl stattfinden, zumal eine Verteilung dieser Sitze auf die restlichen Listen mit dem neuen Wahlsystem («kantonsweiter Doppelproporz») wohl nicht vereinbar wäre.</p>
<p>§ 47 Einteilung in Wahlkreise</p> <p>¹ Die Wahl des Landrats und des Verfassungsrats erfolgt in den Wahlkreisen gemäss § 48.</p> <p>² Für die Wahlen in den Gemeinden bildet jede Einwohnergemeinde einen Wahlkreis, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>³ Sind in einer Gemeinde mehrere Wahlkreise gebildet, so finden für die Mandatzuteilung und die Mandatverteilung die §§ 40, 41 und 49 sinngemäss Anwendung, wobei jede Gemeinde als eine Region betrachtet wird.</p>	<p>² Für die Wahlen in den Gemeinden bildet jede Einwohnergemeinde einen Wahlkreis, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. <u>In diesem Fall gelangt nur die Oberzuteilung gemäss § 40 sinngemäss zur Anwendung.</u></p> <p>³ Sind in einer <u>Besteht eine</u> Gemeinde mehrere Wahlkreise gebildet <u>aus mehreren Wahlkreisen</u>, so finden für die Mandatzuteilung <u>Mandatzuteilung</u> und die Mandatverteilung <u>Mandatsverteilung</u> die §§ 40, 41 § 40, § 41 und 49 <u>§ 49</u> sinngemäss Anwendung, wobei jede Gemeinde als eine Region betrachtet wird.</p>	<p>Der Klarheit halber wird der Absatz ergänzt. Bei den entsprechenden Proporzahlen findet lediglich eine sinngemässe Oberzuteilung und keine Unterzuteilung statt.</p> <p>Verweis auf die revidierten bzw. neuen Bestimmungen.</p> <p>Da die Ebene Wahlregion künftig wegfällt, ist der entsprechende Teilsatz zu streichen.</p> <p>Sprachliche bzw. stilistische Korrektur.</p>
<p>§ 49 Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise</p> <p>¹ Für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung massgebend, die mindestens 12 Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat.</p>		

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>² Die Mandate werden den Wahlkreisen gemäss folgendem Verfahren zugeteilt:</p> <p>a. Die Zahl der Stimmberechtigten wird durch die Zahl der Mandate geteilt. Die auf das Ergebnis folgende nächsthöhere ganze Zahl ist die 1. Verteilzahl. Jeder Wahlkreis, dessen Stimmberechtigtenzahl das Sechsfache der 1. Verteilzahl nicht erreicht, erhält 6 Mandate zugeteilt und scheidet für die weitere Zuteilung aus.</p>	<p>a. Die Zahl der Stimmberechtigten wird durch die Zahl der Mandate geteilt. Die auf das Ergebnis folgende nächsthöhere ganze Zahl ist die 1. Verteilzahl. Jeder Wahlkreis, dessen Stimmberechtigtenzahl das Sechsfache der erhält ein 1. Verteilzahl nicht erreicht, erhält 6 Mandate zugeteilt und scheidet für die weitere Zuteilung aus.<u>Mandat.</u></p>	<p>Die Empfehlung im Bericht I für den Systemwechsel zur «Vorab»-Garantie ist vom Interesse geleitet, beinahe das gleiche Ergebnis zu erreichen wie mit der «6-Sitze-Mindestgarantie», basierend aber auf einem verbesserten und demokratiepolitisch besser vertretbaren Verfahren. Die weniger bevölkerungsstarken Kantonsteile werden weiterhin gut vertreten sein. Mit der Änderung lässt sich ein möglichst unveränderter Besitzstand der weniger bevölkerungsstarken Kantonsteile mit dem normativ Wünschbaren verbinden bzw. die «6-Sitze-Garantie» aufheben, ohne unnötig die Basis für regionalpolitische Konflikte zu bereiten.</p> <p>Im Verfahren mit der «Vorab»-Garantie wird zunächst jedem Wahlkreis ein Mandat zugeteilt; anschliessend kommt für ein bestimmtes Kontingent Stimmberechtigter («Verteilzahl») ein weiteres Mandat hinzu. Für jedes zusätzliche Mandat ist dieses Kontingent immer gleich gross. Damit trägt jede und jeder Stimmberechtigte in gleichem Masse zur Sitzzahl im Wahlkreis bei.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>b. Die Stimmberechtigtenzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der verbleibenden Mandate geteilt. Die auf das Ergebnis folgende nächsthöhere ganze Zahl ist die 2. Verteilzahl.</p> <p>c. Jeder der verbleibenden Wahlkreise erhält so viele Mandate zugeteilt, als die 2. Verteilzahl in seiner Stimmberechtigtenzahl enthalten ist.</p> <p>d. Restmandate werden jenen Wahlkreisen zugeteilt, welche bei der Teilung gemäss Bst. c die grössten Bruchzahlen aufweisen.</p> <p>e. Haben mehrere Wahlkreise die gleiche Bruchzahl, so wird das letzte Mandat demjenigen Wahlkreis zugeteilt, welcher bei der Teilung gemäss Bst. a die grösste Bruchzahl aufweist.</p>	<p>b. Die Stimmberechtigtenzahl<u>Zahl</u> der verbleibenden Wahlkreise <u>Stimmberechtigten</u> wird durch die Zahl der verbleibenden Mandate plus 1, abzüglich der gemäss Bst. a bereits verteilten Mandate, geteilt. Die auf das Ergebnis folgende nächsthöhere ganze Zahl ist die 2. Verteilzahl<u>Verteilungszahl</u>. Jeder <u>Wahlkreis erhält so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in seiner Stimmberechtigtenzahl enthalten ist.</u></p> <p>c. Jeder der verbleibenden Wahlkreise erhält Werden durch diese Verteilung nicht alle Mandate ermittelt, so viele wird die Zahl der Stimmberechtigten jedes Wahlkreises durch die um 1 erhöhte Zahl der bereits zugeteilten Mandate zugeteilt, als die 2. Verteilzahl in seiner Stimmberechtigtenzahl enthalten ist geteilt, ohne Berücksichtigung des 1. Mandats nach Bst. a, und das nächstfolgende Mandat dem Wahlkreis mit dem grössten Quotienten zugeteilt. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle Restmandate verteilt sind.</p> <p>d. Restmandate werden jenen Wahlkreisen Haben mehrere Wahlkreise den gleichen Quotienten, so wird das letzte Mandat demjenigen Wahlkreis zugeteilt, welcher bei der Teilung gemäss Bst. c Bst. b die grössten Bruchzahlen aufweisengrösste Bruchzahl aufweist.</p> <p>e. Haben mehrere Wahlkreise Falls die gleiche Bruchzahl, so wird das letzte Mandat demjenigen Wahlkreis zugeteilt, welcher bei der Teilung Bruchzahlen gemäss Bst. a Bst. d identisch sind, zieht die grösste Bruchzahl aufweist<u>landschreiberin oder der Landschreiber in Anwesenheit der Landratspräsidentin oder des Landratspräsidenten das Los.</u></p>	<p>Dieses Vorgehen entspricht § 49 Abs. 2 Bst. e aGpR. Ergänzt wird die Bestimmung mit dem Losverfahren (vgl. den nachfolgenden Bst. e), sofern die Bruchzahlen identisch sein sollten.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
f. Erhält ein Wahlkreis auf diese Weise weniger als 6 Mandate, so werden ihm 6 Mandate zugeteilt. Er scheidet für die gemäss den Bst. b–d neu durchzuführende Zuteilung der verbleibenden Mandate aus.	f. <i>Aufgehoben.</i>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, Im Namens des Landrats der Präsident: Ryf die Landschreiberin: Heer Dietrich	